

Stellungnahme

des

Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.

– VLK –

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung

1. Vorbemerkung

Unzweifelhaft hat der Klimawandel auch starke Auswirkungen auf Deutschland. Die Winter werden milder sowie niederschlagsreicher und die Sommer werden heißer sowie trockener. Für die Sommer ergibt sich damit einer erhöhter Bewässerungsbedarf. Demgegenüber engen sich die Möglichkeiten im Hinblick auf die Wasserverfügbarkeit immer weiter ein.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammern ist es deshalb logisch, Regelungen zu schaffen bzw. zu aktualisieren, die sich mit der Nutzung von kommunalem Abwasser zum Zwecke der Bewässerung befassen.

Regelungen sind auch erforderlich, denn Abwässer können gefährliche Keime, und/oder schädliche Inhaltsstoffe enthalten. Gefährdungen für die Verbraucher und die Böden sind deshalb gezielt zu minimieren.

2. Zu den einzelnen Punkten

Im § 61 b ist im Absatz 5 die Nr. 4 auf zwei Punkte aufzuteilen. Naturschutzbehörden und Bodenschutzbehörden liegen nicht immer in einer Hand und sollten daher getrennt aufgeführt werden.

Neu eingefügt werden soll im Absatz 5, die notwendige Beteiligung – gegebenenfalls auch mit Einvernehmen – von Wasser- und Bodenverbänden. So kann nach der Nr. 7 (nach Anpassung s. o. die Nr. 8) ausgeführt werden:

„Soweit in dem Gebiet ein Wasser- und Bodenverband nach dem WVG die Aufgabe der Bewässerung/Beregnung hat, so ist der Wasser- und Bodenverband an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen und das Einvernehmen ist herzustellen.“

Im § 61 c ist im Absatz 1 eine Nr. 3 zu ergänzen:

... die zu bewässernden Kulturen...

Die zu bewässernden Kulturen, die unmittelbar mit dem Beregnungswasser in Kontakt kommen, sollten eventuell eingeschränkt werden, sofern diese zum unmittelbaren Verzehr geeignet sind. Dies könnte auch in einer Fußnote erläutert werden.

Anzuregen ist vor allem, die grundsätzliche Beschränkung der unmittelbar zum Verzehr geeigneten Kulturen parallel zur Beschreibung der Regionen als eigenen Punkt in § 61 a aufzunehmen.

3. Zusätzlicher Beachtungsbedarf

Mehr Offenheit halten die Landwirtschaftskammern im Hinblick auf die Verwendung von gereinigtem Abwasser zur Anreicherung von Grundwasser und zur Versorgung feuchteabhängiger Ökosysteme für erforderlich. Schutzgebiete, wie FFH, sollten dabei kein einschränkendes Kriterium sein.

4. Zusammenfassung

Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im Hinblick auf Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung wird durch die Landwirtschaftskammern grundsätzlich begrüßt. Jedoch sehen die Landwirtschaftskammern noch einigen Nachbearbeitungsbedarf im vorgelegten Entwurf.

Deutlich hinzuweisen ist zudem auf fachliche Lücken. Nach Meinung der Landwirtschaftskammern sollte sich der Gesetzgeber auch der Frage zuwenden, gereinigte kommunale Abwässer zur Anreicherung von Grundwasser und zur Versorgung feuchteabhängiger Ökosysteme einzusetzen.